

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.310/0007-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-400202/0005-III/6/2014

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Mit E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Verkehrsoffer-Entsündigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016):

Vorbemerkungen:

Vorweg ist anzumerken, dass der Entwurf Bestimmungen enthält, die aus datenschutzrechtlicher Sicht relevant sind, sich zT jedoch bereits in anderem Zusammenhang im geltenden Rechtsbestand finden. Aus diesem Grund wird diesbezüglich nur allgemein auf die datenschutzrechtliche Problematik hingewiesen.

Der Entwurf sieht neue bzw. geänderte Datenanwendungen vor. Gemäß §§ 17 ff DSG 2000 unterliegt die Verwendung personenbezogener Daten – sofern keine Ausnahme nach § 17 Abs. 2 oder 3 DSG 2000 vorliegt – der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister. Es wird daher angeregt, rechtzeitig mit der für das Datenverarbeitungsregister zuständigen Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 6:

Unklar erscheint, was unter einer „automatischen Datenverarbeitung“ zu verstehen ist. Es sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei um eine „automationsunterstützte Datenanwendung“ iSd § 4 Z 7 DSG 2000 handelt; die Terminologie sollte jener des DSG 2000 angepasst werden.

Zu § 94:

In den Erläuterungen zu § 94 sollte klargestellt werden, ob es sich bei den in § 94 genannten „relevanten Daten“ (auch) um personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 DSG 2000 handelt.

Zu § 109:

Im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten auf einen Dienstleister sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob es sich dabei (auch) um einen „Dienstleister“ iSd § 4 Z 5 DSG 2000 handelt. Dienstleisterpflichten können sich – über § 11 DSG 2000 hinaus – etwa auch aus §§ 10 oder 15 DSG 2000 (Einhaltung des Datengeheimnisses) ergeben.

Zu § 129 Abs. 1:

Die Identitätsfeststellung eines Kunden erfolgt anhand einzelner festgelegter Kriterien. Einzelne Kriterien (zB Name, Geburtsdatum, Unterschrift der Person) können entfallen, wenn „auf Grund des technischen Fortschritts andere gleichwertige Kriterien“ eingeführt werden, wie beispielsweise biometrische Daten. Inwiefern es im vorliegenden Zusammenhang verhältnismäßig wäre, dass Versicherungsunternehmen biometrische Daten ihrer Kunden verarbeiten, und wie diese Daten erhoben werden sollen, erscheint mangels näherer Erläuterungen unklar. Ebenso unklar ist, was unter anderen gleichwertigen Kriterien (neben dem Beispiel „biometrische Daten“) zu verstehen ist; es bleibt zweifelhaft, ob diese Bestimmung die Rechtsgrundlage für jegliche künftige Form einer Identitätsfeststellung auf der Ebene von Versicherungsunternehmen bilden kann (zB DNA-Analyse).

Zu § 133:

Fraglich erscheint, was in § 133 Abs. 5 Z 3 unter „gleichwertige Verpflichtungen in Bezug auf (...) den Schutz personenbezogener Daten“ zu verstehen ist. Wenn Daten in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau übermittelt werden sollen, wird auf die Voraussetzungen nach § 13 DSG 2000 hingewiesen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverwendung nach § 133 Abs. 7, insbesondere ob „lediglich ein Verdacht“ vorliegt, sollten präziser formuliert werden.

In § 133 Abs. 9 sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, um welche Aufgaben es sich hierbei handelt und welche (personenbezogenen) Daten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich sind.

Zu § 134:

Art. 30 der Richtlinie 2005/60/EG sieht bei der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistischen Daten eine Mindestspeicherdauer von fünf Jahren vor. Durch die wörtliche Übernahme dieser Mindestvorgabe aus der Richtlinie bleibt nach § 134 unklar, wann die Unterlagen und Aufzeichnungen tatsächlich zu löschen sind. Weiters sollte festgelegt werden, nach welchen Gesichtspunkten die Speicherdauer auf fünfzehn Jahre verlängert werden darf und weshalb diese lange Speicherdauer erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Vorschlag für die 4. Geldwäsche Richtlinie und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 ((COM(2013)0045) – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD)) hingewiesen. Der geänderte Text zu Art. 39 sieht vor, dass die personenbezogenen Daten nach fünf Jahren zu löschen sind; die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist und wenn die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Daten für den Einzelfall begründet wird. Die Aufbewahrungsfrist darf maximal um fünf weitere Jahre verlängert werden. Es wird angeregt, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kapitel V der vorgeschlagenen Richtlinie bereits in dem gegenständlichen Entwurf des VAG zu berücksichtigen.

Zu § 135:

Dem besonderen Beauftragten ist auf Grund des Abs. 1 Z 6 freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in „*irgendeinem möglichen Zusammenhang*“ mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, einzuräumen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Daten jedenfalls nur dann verwendet (und sohin auch ermittelt) werden dürfen, wenn sie zur Zweckerreichung tatsächlich erforderlich sind.

Zu § 269:

Im Hinblick auf die in § 269 vorgesehene Verordnungsermächtigung der FMA, mit welcher die Übermittlung der Anzeigen, Vorlagen und Meldungen ausschließlich in elektronischer Form vorgesehen werden kann, ist anzumerken, dass für die elektronische Übermittlung auch grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 vorgesehen werden sollten.

Unklar erscheint, wie sich die Meldepflichtigen im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten vergewissern können. Um Zugriffe von nicht befugten (externen) Personen hintanhalten zu können, sollten auch geeignete Regelungen zur Identifikation und Authentifizierung vorgesehen werden. Weiters sollte näher dargelegt werden, um welches „System“ es sich hierbei handelt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union):

Die Überschrift zu Art. 1 sollte – wie im Inhaltsverzeichnis – auf die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union Bezug nehmen (konkret wohl nur der Richtlinie 2009/139/EG) und nicht „Versicherungsaufsichtsgesetz 2016“ lauten. Alternativ könnte – auch zur Vereinfachung der Darstellung im RIS (Bundesrecht konsolidierte Fassung) – erwogen werden, auf einen selbständigen Novellenartikel Art. 1 zu verzichten und den Umsetzungshinweis im VAG 2016 aufzunehmen (vgl. auch die Anmerkung unten zu Art. 2).

Angeregt wird, das Zitat der Richtlinie 2009/138/EG wie folgt zu korrigieren (Korrekturen sind unterstrichen): „Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1“ (vgl. Rz. 53ff des EU-Addendums).

Entsprechende Korrekturen wären auch in Art. 2 (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016) in § 342 Abs. 2 Z 8, in Art. 6 (Änderung des E-Commerce-Gesetzes) Z 1, in Art. 8 (Änderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes) Z 1, in Art. 12 (Änderung des Finanzsicherheiten-Gesetzes) Z 1, in Art. 15 (Änderung der Gewerbeordnung

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

1994) Z 1, in Art. 18 (Änderung der Insolvenzordnung) Z 1, in Art. 21 (Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994) Z 3 und in Art. 29 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007) Z 3 vorzunehmen.

Zu Art. 2 (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016):

Zu § 1:

Wie oben bereits angemerkt, könnte erwogen werden, den in Art. 1 (Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union) enthaltenen Umsetzungshinweis im VAG (etwa als § 1 einzufügen (vgl. Rz 37 des EU-Addendums).

Zu mehreren Bestimmungen des Art. 2:

Allgemein fällt auf, dass der Entwurf noch mehrere Tippversehen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beistrichsetzung, enthält. Eine genauere Durchsicht des Entwurfs im Hinblick auf eine einheitliche Zeichensetzung (auch bei den einzelnen Gliederungseinheiten abschließenden Satzzeichen) wird angeregt.

Weiters wird im Interesse einer möglichst einheitlichen legislativen Praxis auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

Bei Binnenverweisen (wie u.a. in § 1 Abs. 2 auf Anlagen zum im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz) kann der Zusatz „dieses Bundesgesetzes“ regelmäßig ohne Bedeutungsverlust entfallen. Der Verweis auf die Anlage sollte auch nach den Layout-Richtlinien „fett“ hervorgehoben werden.

Hauptwortphrasen wie „findet keine Anwendung“ (zB in § 4) sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Nach gängiger legislativer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher zB nicht „§ 83 Abs. 2 und 7 sind“, sondern „§ 83 Abs. 2 und 7 ist“ heißen (so zB in § 68 Abs. 4 oder in § 84 Abs. 5, § 339 Abs. 2).

BGBl.-Zitate sollten (auch in den Übergangsbestimmungen) einheitlich dem Muster Nummer vor Jahreszahl folgen.

In den Zitaten der Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sollte der Tag und das Monat des Veröffentlichungsdatums jeweils durchgängig zweistellig angeführt werden (daher in Abs. 2 Z 8 „22.05.2014“, in Abs. 2 Z 9 „29.06.2013“ und

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

in Abs. 3 Z 6 „27.07.2012“) und den Beistrich nach dem Veröffentlichungsdatum und vor der Seitenangabe durchgehend entfallen zu lassen (zB: „ABI. Nr. L 110 vom 20.04.2001_S. 28“), vgl. dazu Rz 53ff des EU-Addendums.

Soweit vorhanden, sollten anstelle von (oder zumindest zusätzlich zu) Fremdwörtern und insbesondere „Anglizismen“ durchgängig deutsche Ausdrücke verwendet werden (vgl. LRL 32, zB im Zusammenhang mit „Asset-Liability-Management“, „Spreads“ „Matching-Anpassung“, „Investment Grade“, „Forwardzinssätze“, „Reconciliation Reserve“ oder „Homepage“).

Weiters sollte geprüft werden, die Verständlichkeit von Verweisungen möglichst so zu erhöhen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Bestimmung zu verstehen ist (vgl. LRL 56).

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen (Z 11) müsste es lauten: „in der Fassung des Anpassungsprotokolls BGBl. ...“.

Z 28: Anstelle des Zitats der Bankenrichtlinie mit „Richtlinie 2006/48/EG“ wäre eine Aktualisierung auf „Richtlinie 2013/36/EU“ zu erwägen (so auch an anderen Stellen).

Z 49: Zur Zitierung von EU-Rechtsvorschriften unter Entfall des erlassenden Organs (und des Datums) vgl. Pkt. 54 des EU-Addendums.

Zu § 130 Abs. 1 Z 1:

Im Hinblick auf eine einheitliche Gestaltung der Zitate wird angeregt, das Fundstellenzitat im Klammerausdruck in lit. a entfallen zu lassen (vgl. dazu § 342 Abs. 2 Z 4).

Eine Aktualisierung der Begriffe „Europäische Gemeinschaften“ und „Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ wird empfohlen.

Zu den Inkrafttretensvorschriften:

Auf eine Verwendung von Platzhaltern für die Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches künftiger Änderungen des VAG 2016, wie in § 340 und § 341 des Entwurfs vorgesehen, sollte verzichtet werden. Im Interesse der einfacheren

Rechtsanwendung sollten bei künftigen Novellierungen weitere Absätze an § 339 angefügt oder uU neue Paragraphen (zB § 339a, § 339b etc.) eingefügt werden.

Zu den Artikeln 3 bis 24:

Es wird angeregt, vor der endgültigen Erstellung des Entwurfs der Regierungsvorlage noch die jüngsten im Bundesgesetzblatt kundgemachten Änderungen der gemäß Art. 3 bis 24 zu novellierenden Bundesgesetze zu prüfen und nach Möglichkeit auch bereits auf absehbare weitere Änderungen Bedacht zu nehmen, um Redaktionsversehen wie insbesondere etwa doppelte Vergaben von Gliederungsbezeichnungen in den Inkrafttretensbestimmungen möglichst hintanzuhalten (im vorliegenden Fall betrifft dies zB die BGBl. I Nr. 70, 69, 59 und 51 aus 2014 im Hinblick auf u.a. Art. 5, 9, 10, 18, 19, 23, 24 oder 29).

Im Übrigen könnte das Vorhaben zum Anlass genommen werden, in jenen Bundesgesetzen, die mit den Artikeln 3 ff geändert werden sollen und in denen die Ministerialbezeichnungen noch nicht an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11 angepasst worden sind, diese Bezeichnungen zu aktualisieren.

Zu Art. 3 (Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 3):

Beim Zitat einzelner Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (LRL 136): „gemäß § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. [...]“.

Entsprechende Korrekturen sind auch in folgenden Ziffern vorzunehmen: Art. 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) Z 1, Art. 9 (Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes) Z 1, Art. 11 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes) Z 1, Art. 13 (Änderung des Firmenbuchgesetzes) Z 1, Art. 14 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes) Z 1, Art. 19 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011) Z 1, Art. 21 (Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994) Z 1, Art. 22 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984) Z 1, Art. 23 (Änderung des Pensionskassengesetzes) Z 1, Art. 24 (Änderung des Rechtspflegergesetzes) Z 1, Art. 26 (Änderung des Verkehrsoffer-Entscheidigungsgesetzes) Z 1, Art. 27 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953) Z 1, Art. 28 (Änderung des

Versicherungsvertragsgesetzes) Z 1 und Art. 29 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007) Z 1.

Zu Art. 6 (Änderung des E-Commerce-Gesetzes):

Zu Z. 1 (§ 21 Z 4):

Nach dem Text der novellierten Vorschrift ist ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. 10 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Auf ein Tippversehen im Titel des Art. 10 wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes“.

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Wenn die zitierte Rechtsvorschrift eine Abkürzung hat, so kann beim ersten Zitat die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden (LRL 133). Angeregt wird daher folgende Ergänzung (unterstrichen): „Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. [...]“.

Entsprechende Ergänzungen sind auch in folgenden Ziffern vorzunehmen: Art. 11 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes) Z 1, Art. 13 (Änderung des Firmenbuchgesetzes) Z 1, Art. 14 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes) Z 1, Art. 20 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) Z 1, Art. 21 (Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994) Z 1, Art. 23 (Änderung des Pensionskassengesetzes) Z 1, Art. 24 (Änderung des Rechtspflegergesetzes) Z 1, Art. 27 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953) Z 1, Art. 28 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes) Z 1 und Art. 29 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007) Z 1.

Zu Z. 7 (§ 22a Z 1 lit. g bis i) und Z 8 (§ 22a Z 2 lit. d und e):

In den Novellierungsanordnungen ist der Numerus an die oberste Gliederungseinheit anzupassen, sodass es jeweils „lautet“ statt „lauten“ heißen sollte.

Zu Art. 11 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes):

Zu Z. 4 (§ 10):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ergänzen (Ergänzung ist unterstrichen): „§ 10 samt Überschrift lautet:“.

Zu Art. 15 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):Zu Z. 2 (§ 338 Abs. 8):

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: Der Punkt nach der Absatznummer „(8)“ hat zu entfallen.

Zu Art. 18 (Änderung der Insolvenzordnung):Zu Z. 2 (§ 244 Abs. 1):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ergänzen (Ergänzung ist unterstrichen): „§ 244 Abs. 1 samt Überschrift lautet:“.

Zu Art. 20 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):Zu Z. 3 (§ 26c Z 52):

In der Inkrafttretensanordnung ist der Numerus an die oberste Gliederungseinheit anzupassen, sodass es „tritt“ statt „treten“ heißen sollte.

Zu Art. 24 (Änderung des Rechtspflegergesetzes):Zu Z. 3 (§ 45 Abs. 9):

In der Inkrafttretensanordnung ist der Numerus an die oberste Gliederungseinheit anzupassen, sodass es „tritt“ statt „treten“ heißen sollte.

IV. Zu den MaterialienZum Vorblatt:

Angeregt wird, das Zitat der Richtlinie 2009/138/EG wie folgt zu korrigieren (Korrekturen sind unterstrichen): „Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1“ (vgl. Rz 53ff des EU-Addendums).

Zur Formulierung der Erläuterungen wird angeregt, durchgängig darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich nur um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinie 1979). In diesem Sinne sollten etwa Formulierungen wie: „§ x setzt Art. y der Richtlinie um“, „hiermit wurde [oder wird] § z VAG geändert“ oder „Meldungen auf Grund dieses Bundesgesetzes“ überarbeitet werden und etwa nach dem Muster lauten: „soll § z VAG geändert werden“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf ein Tippversehen im Zitat der Kompetenzgrundlage wird verwiesen: Es wäre klarzustellen, ob neben der „Z 11“ auch die Kompetenzgrundlage gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 5 oder gegebenenfalls noch weitere Kompetenzgrundlagen in Anspruch genommen werden sollen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 10 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Auf ein Tippversehen im Titel des Art. 10 wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. August 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

